



29/2020

Mitteilungsblatt / Bulletin

13. Juli 2020

Ordnung

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

zur Anpassung von Studium und Prüfungen

**an die Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung
vom 30.06.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Lehrbetrieb	4
§ 3 Praktika	4
§ 4 Prüfungsformen in studienbegleitenden Prüfungen	5
§ 5 Prüfungsverfahren	5
§ 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt	6
§ 7 Nachprüfungsverfahren der Prüfungsausschüsse / Prüfungseinsichten	6
§ 8 Anwesenheitspflicht	7
§ 9 Urlaubssemester, Teilzeitstudium	7
§ 10 Entscheidungen der Fachbereichsräte / des Institutsrates nach dieser Ordnung	7
§ 11 Inkrafttreten	7

Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 30.06.2020

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Ordnung zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS CoV 2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) erlassen:

Präambel

Durch die Ausbreitung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit Corona Virus Disease (Covid-19) sind erhebliche Einschränkungen und Umstellungen im Hochschulbetrieb erforderlich geworden. Im Sommersemester 2020 hat die HWR Berlin die erforderlichen Anpassungen in einem Pandemieplan niedergelegt, der einstweilige Anordnungen des Präsidenten zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs beinhaltet. Es zeichnet sich ab, dass auch das Wintersemester 2020/2021 von Einschränkungen betroffen sein wird. Die Dynamik des Infektionsgeschehens und der daraus resultierenden Maßnahmen des Verordnungsgebers aufgrund von § 28 und § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) machen Anpassungen erforderlich, damit Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in Technik und Verwaltung eine größtmögliche Planungssicherheit für die Durchführung des Wintersemesters 2020/2021 erhalten. Der Regelung dadurch erforderlicher Abweichungen von den allgemeinen Regelungen der HWR Berlin in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie der Studierendenordnung dient diese auf den 31.03.2021 befristet geltende Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge im Anwendungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der Fassung vom 09.02.2016 und 05.07.2016, geändert am 12.12.2017. Sie gilt ebenfalls, vorbehaltlich der Zustimmung der Laufbahnbehörde, für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung und den Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind lediglich diejenigen Regelungen, die ihrem Sinngehalt nach über den zeitlichen Geltungsbereich dieser Satzung Ordnung hinaus Wirksamkeit behalten müssen.

§ 2 Lehrbetrieb

(1) Wenn die zu Beginn des Wintersemesters geltende SARS-CoV-2- EindmaßnV die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen verbietet, finden die Lehrveranstaltungen aller Studienprogramme im Wintersemester 2020/2021 online statt.

(2) Wenn die zu Beginn des Wintersemesters geltende SARS-CoV-2-EindmaßnV Präsenzlehrveranstaltungen mit Einschränkungen erlaubt, findet Lehre in Präsenz statt, gegebenenfalls in einem hybriden Modell, das Online-Lehre und Präsenzlehrveranstaltungen miteinander verbindet. Dafür wird durch Fachbereichsratsbeschluss, im Fall der Berlin Professional School (BPS) durch Institutsratsbeschluss, geregelt, in welcher Weise sichergestellt wird, dass bei Lehrveranstaltungen, wenn sie in Präsenz stattfinden, die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingehalten werden.

Der Fachbereichs- oder Institutsrat kann für bestimmte Module oder Studiengänge beschließen, dass vollständig oder teilweise Online-Lehre stattfindet, dies selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltungen Präsenzlehre zulässig sein sollte.

(3) Für den Fall, dass die zu Beginn des Wintersemesters geltende SARS-CoV-2-EindmaßnV Präsenzlehrveranstaltungen ohne Einschränkungen erlaubt, darf durch Fachbereichsratsbeschluss, im Fall der BPS durch Institutsratsbeschluss, geregelt werden, dass in bestimmten Modulen oder Studiengängen durchgängig oder zum Großteil Online-Lehre stattfindet.

(4) Die Online-Lehre wird voll auf Lehraufträge bzw. das Deputat hauptamtlich Lehrender angerechnet. Dafür sind die vorgesehenen Inhalte online zu vermitteln. Ist das der Fall, erhalten Lehrbeauftragte für die Durchführung des Lehrauftrags die Vergütung, die sie erhalten hätten, wenn das Wintersemester in Präsenz abgewickelt worden wäre. Darüberhinausgehende Vergütungen - etwa für das Entwickeln eines Online-Kurses - dürfen ausschließlich für Programme der BPS vereinbart oder in Aussicht gestellt werden.

§ 3 Praktika

(1) Laufende und geplante Pflichtpraktika richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Einsatzeinrichtungen. Wenn die Einsatzeinrichtung Kurzarbeit oder Home-Office anordnet, wird dadurch das Praktikum ordnungsgemäß erbracht.

(2) Das Praktikum darf verspätet beginnen, auch wenn es dadurch nicht mehr im Verlauf des Semesters vollständig absolviert werden kann. Fehlende Praktikumszeiten können dann zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden. Das Praktikum kann auch dann in mehrere Abschnitte geteilt werden, wenn dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(3) Soweit Studierende ihr Pflichtpraktikum im jeweiligen Semester noch nicht beendet haben, werden an den Fachbereichen gegebenenfalls bestehende Obergrenzen für das Belegen von Lehrveranstaltungen neben dem Praktikum für das auf das Praktikumssemester folgende Semester ausgesetzt.

(4) Studierende dürfen sich zur Abschlussprüfung und zum Erstellen der Abschlussarbeit anmelden, auch wenn Pflichtpraktika noch nicht erbracht sind. Mündliche Abschlussprüfungen dürfen erst nach dem Absolvieren des Praktikums stattfinden.

(5) Ist für Studierende im Praktikum ein Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet (Quarantäne), so wird die entsprechende Zeit auf das Praktikum angerechnet.

(6) Die Fachbereiche und die BPS können durch Fachbereichs- oder Institutsratsbeschluss konkretisierende Regelungen treffen.

§ 4 Prüfungsformen in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen und in der jeweiligen Prüfungsform durchgeführt, wenn das zum Prüfungszeitpunkt nach der dann im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-EindmaßnV zulässig ist, und dies zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns für die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, absehbar ist. Der Fachbereichs-oder der Institutsrat der BPS kann hiervon durch Beschluss abweichen, wenn für das jeweilige Modul die Durchführung einer Online-Prüfung erforderlich ist, insbesondere, wenn die Lehrveranstaltung durchgehend online durchgeführt worden ist oder wenn eine rechtzeitige Festlegung der Prüfungsform Studierenden Planungssicherheit geben soll, die möglicherweise ihre Semesterplanung bereits darauf abgestellt haben.

(2) Wenn zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns für eine Lehrveranstaltung, die mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen wird, nicht absehbar ist, dass zum Prüfungszeitpunkt eine Durchführung der Prüfungen in Präsenz nach der dann im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-EindmaßnV rechtlich zulässig sein wird, können für diese Semesterabschlussprüfungen auch Prüfungsformen angewendet werden, die ohne Präsenz der Studierenden auskommen. Dazu sind Abweichungen von den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen erforderlich und möglich, wobei über die Prüfungsform und die Durchführungsform (online oder in Präsenz) der Fachbereichs- oder der Institutsrat entscheidet. Für Prüfungen in Präsenz muss zum Zeitpunkt des Abhaltens der Prüfung die Einhaltung gegebenenfalls geltender Vorgaben im Betrieblichen Maßnahmenkonzept zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutz in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt sein.

(3) Die Entscheidungen nach diesem Absatz sind moduleinheitlich zu treffen.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Online-Klausuren werden unter Verwendung von Moodle gestellt. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Die Klausurstellung trägt bei der Aufgabenstellung dem Umstand Rechnung, dass die zu Prüfenden während der Bearbeitungszeit beliebige Hilfsmittel verwenden können (Open-Book-Klausur).
- Über die Einstellungen in Moodle wird sichergestellt, dass die Aufgabe für alle zu Prüfenden erst mit Bearbeitungsbeginn zur Verfügung steht und, dass die Antworten nur bis zum Ende der Bearbeitungszeit hochgeladen werden können.
- Die Prüflinge müssen mit der Abgabe ihrer Lösung eine Eigenständigkeitserklärung abgeben. Dies kann in Moodle voreingestellt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- Die Aufgabenstellung soll so gestaltet sein, dass auch starke Bearbeiterinnen und Bearbeiter nicht die Möglichkeit haben, noch in der Bearbeitungszeit ihre Lösung an Kommilitoninnen und Kommilitonen weiterzugeben.
- Damit technische Probleme nicht unmittelbar zum Ausschluss von Prüflingen führen, soll die technisch eingestellte Zeit für die Bearbeitung länger sein als die tatsächliche Bearbeitungszeit. Dadurch kann im Nachhinein, über die entsprechenden Log Files, geklärt werden, ob die Verspätung von den Prüflingen zu verantworten ist.

- Die Lehrenden sollen die Studierenden im Vorfeld der Klausur mit den diesbezüglichen technischen Anforderungen in Moodle vertraut machen und sie z. B. über Probeklausuren in die Lage versetzen, Antworten sicher hochzuladen und mit Aufgaben oder Test (je nach gewählter Form) problemlos umzugehen.

(2) Bestehen bei Online-Klausuren Zweifel an der Urheberschaft eines Prüflings für die eingereichten Prüfungsleistungen, darf die Prüfungsperson durch ein kurzes mündliches, ggfs. online durchzuführendes Kolloquium überprüfen, ob die Klausur persönlich bearbeitet worden ist. Das Kolloquium wird nicht bewertet.

(3) Für mündliche Online-Prüfungen einschließlich von online durchgeführten mündlichen Abschlussprüfungen ist ein geeignetes Video-Konferenzsystem zu nutzen. Bei studienbegleitenden mündlichen Online-Prüfungen darf auf die Hinzuziehung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers verzichtet werden, auch wenn die studiengangsspezifischen Ordnungen die Teilnahme einer solchen Person vorsehen.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen dürfen per E-Mail an die Prüfenden oder über Moodle eingereicht werden, es sei denn, der Fachbereichs- oder der Institutsrat beschließt eine andere Form der Einreichung. Dasselbe gilt für das Einreichen von Abschlussarbeiten.

§ 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

(1) Zur besseren Planung eventueller Präsenzprüfungen dürfen die Fachbereiche und die BPS im Fall des § 4 Abs. 2 durch Beschluss des Fachbereichs- oder Institutsrats die Teilnahme an einer Prüfung von der vorherigen Anmeldung zur Prüfung abhängig machen, auch wenn nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen das Belegen des jeweiligen Moduls bereits eine Prüfungsanmeldung beinhaltet.

(2) Die Fachbereiche und die BPS können im Fall des § 4 Abs. 2 durch Fachbereichs- oder Institutsratsbeschluss regeln, dass Prüfungen im Freiversuch abgelegt werden, dass also eine nicht bestandene Prüfung als nicht abgelegt gilt.

(3) Desgleichen können die Fachbereiche und die BPS im Fall des § 4 Abs. 2 durch Fachbereichs- oder Institutsratsbeschluss regeln, dass die Teilnahme an der Modulprüfung freiwillig ist, ein Rücktritt also ohne Nachweis eines wichtigen Grundes und ohne Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche möglich ist.

§ 7 Nachprüfungsverfahren der Prüfungsausschüsse / Prüfungseinsichten

Einsichtnahmen in Prüfungen und Bewertungen derselben können durch die Fachbereichsverwaltung oder durch die Verwaltung der BPS ausgesetzt werden, wenn sie den Fachbereich oder die BPS angesichts der jeweils geltenden pandemiebedingten Regelungen im Land Berlin vor organisatorische Schwierigkeiten stellen. Das gilt nicht für die Einsichtnahme in Prüfungen und Bewertungen, die nicht bestandene Prüfungsleistungen betreffen. Soweit die Einsichtnahme nicht ermöglicht werden kann, laufen die Fristen für eine Beschwerde gegen die Bewertung der Prüfungsleistung nicht und beginnen erst, wenn eine Einsichtnahme wieder möglich ist.

§ 8 Anwesenheitspflicht

In Kursen, die ganz oder zum Teil online durchgeführt werden, dürfen zur Erfüllung einer ggfs. bestehenden Anwesenheitspflicht alternativ oder ergänzend zur Teilnahme an Sitzungen angemessene alternative Anforderungen an die Teilnahme im Online-Kurs gestellt werden (z. B. Mitwirkung in Foren, bei Gruppenaufgaben o. ä.). Daran dürfen dieselben Rechtsfolgen geknüpft werden wie an die nicht erfüllte Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind über diese besonderen Anforderungen zu Beginn des Kurses zu unterrichten.

§ 9 Urlaubssemester, Teilzeitstudium

(1) Urlaubssemester werden für das Wintersemester 2020/2021 auf Antrag gewährt; das gilt auch für Studierende, die sich im ersten Fachsemester befinden. Studierende können im Urlaubssemester bis zu 12 ECTS-Leistungspunkte erwerben. Das gilt nicht für Studierende in entgeltspflichtigen weiterbildenden Studiengängen.

(2) Studierende im ersten Fachsemester können bis zum 15.12.2020 einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen. Für alle anderen Studierenden bleibt es bei der allgemein geltenden Frist. Die Gründe für einen Antrag auf Teilzeitstudium sind glaubhaft zu machen, wobei die Einreichung von Kopien der begründenden Unterlagen auf digitalem Weg ausreicht.

§ 10 Entscheidungen der Fachbereichsräte / des Institutsrates nach dieser Ordnung

(1) Die Fachbereiche und die BPS stellen sicher, dass Studium und Prüfungen im Einklang mit den Regelungen stehen, die das Land Berlin zum Schutz vor Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen hat. Sie informieren die Hochschulleitung unverzüglich über die nach Maßgabe dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen. Auf diese findet § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG entsprechende Anwendung.

(2) Die Fachbereiche und die BPS stellen sicher, dass die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die nach Maßgabe dieser Ordnung getroffenen Regelungen informiert werden.

(3) Der Präsident der HWR Berlin kann gemäß § 56 BerlHG zur Umsetzung von Gesetzen, behördlichen Anordnungen oder Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern der Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR) nach Anhörung der Fachbereiche Anordnungen treffen, die von den Regelungen dieser Ordnung abweichen oder die nach dieser Ordnung den Fachbereichsräten und dem Institutsrat der BPS vorbehalten sind. Ebenso kann er einstweilige Anordnungen treffen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Hochschulbetriebs erforderlich sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.